

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bechtle AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG erklären, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 24. Januar 2014 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 24. Januar 2014 bis zum 29. September 2014 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner Fassung vom 13. Mai 2013. Für den Zeitraum ab dem 30. September 2014 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014.

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht dazu geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrats positiv zu beeinflussen. (Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK)

Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen

Der Aufsichtsrat hat am 14. März 2014 die Dienstverträge der Vorstände Michael Guschlbauer und Jürgen Schäfer vorzeitig verlängert. Die neuen Verträge sehen Abfindungs-Caps im Sinn von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK vor. In den vorigen Verträgen war ein solcher Cap hingegen nicht vereinbart worden, da der Aufsichtsrat seinerzeit eine formale Begrenzung als nicht angebracht erachtete. Auch im bestehenden Vertrag des Vorstandsvorsitzenden Dr. Thomas Olemotz ist ein solcher Cap nicht vorgesehen. Der Aufsichtsrat plant jedoch, bei einer in Zukunft anstehenden Verlängerung oder Änderung des bestehenden Dienstvertrags mit dem Vorstandsvorsitzenden oder bei Neuabschluss von Vorstandsdienstverträgen Abfindungs-Caps zu vereinbaren. Bis dahin gelten für den Vorstandsvorsitzenden im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrags die gesetzlichen Regelungen. (Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK)

Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung

Die Dienstverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder der Bechtle AG sehen in Bezug auf die Festvergütung und den weit überwiegenden Teil der variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen vor. Nur hinsichtlich der Nebenleistungen sowie eines Teils der variablen Vergütung und somit der Vergütung insgesamt enthalten die Dienstverträge keine ausdrücklichen betragsmäßigen Höchstgrenzen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass damit die Vorstandsvergütung in ihren wesentlichen Bestandteilen betragsmäßige Höchstgrenzen aufweist und eine weitergehende Reglementierung weder der Bechtle AG noch deren Anteilseignern einen spürbaren Mehrwert bringen würde. (Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 DCGK)

Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung

Die Hauptversammlung der Bechtle AG hat am 16. Juni 2010 die Nichtoffenlegung der individualisierten Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder beschlossen, soweit es die Geschäftsjahre 2010 bis einschließlich 2014 betrifft. Vorstand und Aufsichtsrat werden der ordentlichen Hauptversammlung 2015 eine Verlängerung der sogenannten Opting-out-Klausel vorschlagen. Daher folgt das Unternehmen nicht den Empfehlungen des DCGK, die Vorstandsvergütung unter Verwendung von Mustertabellen individualisiert im Vergütungsbericht offenzulegen. (Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und 4 DCGK)

Vielfalt (Diversity) und angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG stehen dem Grundsatz der Vielfalt (Diversity) positiv gegenüber.

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen ist allerdings in erster Linie die Qualifikation der infrage kommenden Kandidaten maßgeblich. Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen, die künftig für die Bechtle AG und ihre Organe gelten könnten, strebt der Aufsichtsrat deshalb derzeit keine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. (Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK)

Vorsitz im Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bei der Bechtle AG einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist besonders eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher hat das Aufsichtsratsplenum es für sinnvoll erachtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen. (Ziffer 5.2 Absatz 2 DCGK)

Bildung eines Nominierungsausschusses

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses angesichts der Besetzung des Aufsichtsrats und der Abstimmungsprozesse im Gremium derzeit nicht für notwendig. (Ziffer 5.3.3 DCGK)

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich mit der Frage der Zusammensetzung des Gremiums unter Berücksichtigung der in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex genannten Gesichtspunkte intensiv befasst und unternehmensspezifische Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung des Gremiums aufgestellt. Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen, die künftig für die Bechtle AG und ihre Organe gelten könnten, wird jedoch zur Erhaltung größtmöglicher Flexibilität darauf verzichtet, konkrete Ziele für die Anzahl von unabhängigen Mitgliedern, für die Diversity und für die angemessene Beteiligung von Frauen zu benennen. Auch die Festsetzung von konkreten Zielen für die Behandlung von potenziellen Interessenkonflikten hält der Aufsichtsrat nicht für erforderlich. (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK)

Neckarsulm, den 05.02.2015

Für den Vorstand

Dr. Thomas Olemotz

Für den Aufsichtsrat

Dr. Matthias Metz